- Rechtsprechung -

DOK 531.1:194.1



Die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung verstößt auch hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer gegen die Risiken von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten weder gegen deutsches Verfassungsrecht noch gegen höherrangiges Recht der europäischen Gemeinschaften.

§ 121 SGB VII

Gerichtsbescheid des SG Dessau vom 29.05.2007 – S 3 U 18/05 –

Bezugnahme u.a. auf das Urteil des BSG vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R -, HVBG-INFO 008/2004, S. 682-691 vgl. auch VB 095/2006 vom 07.08.2006 mit weiteren Nachweisen (Urteile etc.)

Doe Social goviet to Decoupled with Coviet to be sold year 20 05 2007 S 2 11 49/0

Das <u>Sozialgericht Dessau</u> hat mit <u>Gerichtsbescheid vom 29.05.2007 – S 3 U 18/05 –</u> wie folgt entschieden:

SOZIALGERICHT DESSAU

Aktenzeichen: S 3 U 18/05





Gründe:

ı.

Der Kläger begehrt die Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft der Beklagten betreffend den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeitnehmer gegen Risiken des Arbeitsunfalls und gegen Risiken von Berufskrankheiten.

Der Kläger betreibt seit 1. Februar 1999 eine Schank- und Speisewirtschaft sowie eine Pension. Der Kläger wurde mit dem Veranlagungsbescheid vom 2. Dezember 1999 in das Unternehmerverzeichnis der Beklagten aufgenommen.

Mit den folgenden Bescheiden wurden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erhoben:

Bescheid für 1999	5. April 2000	1.487,39 DM
Bescheid für 2000	4. April 2001	1.225,96 DM
Bescheid für 2001	11. April 2002	658,69€
Bescheid für 2002	3. April 2003	966,53€
Bescheid für 2003	2. April 2004	777,38 €.

Mit Schreiben vom 3. November 2004 beantragte der Kläger – mit einem Kündigungsschreiben – ihn aus der Mitgliedschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung mit Wirkung ab 1. Januar 2005 zu entlassen.

Mit Bescheid vom 12. November 2004 lehnte die Beklagte dies ab; dem gestellten Antrag auf Austritt aus der Berufsgenossenschaft könne nicht stattgegeben werden. Das Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) bestimme die Zwangszugehörigkeit eines Unternehmers zur gesetzlichen Unfallversicherung. Jeder Unternehmer habe eine Fürsorgepflicht für die Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Um sicher zu stellen, dass alle Arbeitnehmer gleichermaßen gegen gesundheitliche Risiken am Arbeitsplatz abgesichert sind, hat der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch

Siebtes Buch den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf alle Beschäftigte in Unternehmen ausgedehnt. Dies bedeute, dass die Unternehmer keine Wahlfreiheit bezüglich der Unfallversicherung ihrer Arbeitnehmer und auch keine Austrittsmöglichkeit aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch lies der Kläger unter anderem damit begründen, dass die Ablehnung der Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten mit Europarecht und Verfassungsrecht unvereinbar sei. Da es dem Kläger unmöglich gemacht werde, günstigere Angebote ausländischer Versicherer anzunehmen, sei er in seiner Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 ff des Vertrages zur Gründung zur Europäischen Gemeinschaft (EGV) beeinträchtigt. Zudem verstoße die Pflicht-Mitgliedschaft gegen Artikel 81 ff EGV (Wettbewerbsregeln). Zudem sei ein Verstoß gegen Artikel 2, 3, 9, 12 und 14 Grundgesetz (GG) gegeben, da ein Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Klägers gegeben sei, da ihm gegenüber in- und ausländischen Konkurrenten, die bei günstigeren Versicherern abgesichert sind, die Möglichkeit genommen werde, die Mitgliedschaft frei zu wählen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Zurückweisung wurde unter anderem unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG-Urteil vom 11. November 2003 – B 2 U 16/03 = BG 2002, Seite 126 bis 130) damit begründet, dass die Berufsgenossenschaften keine Unternehmen in Sinne der Vorschrift des EGV seien und als Träger staatlich organisierter und beaufsichtigter Sozialversicherungssysteme, die einem sozialen Zweck folgten und wesentlich durch Elemente des sozialen Ausgleichs geprägt seien, das europäische Wettbewerbsrecht auf sie nicht anwendbar sei. Zudem sei auch ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 ff EVG) nicht gegeben, da Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschriften von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern nicht erbracht würden. Die Zurückweisung wurde zudem unter Bezugnahme auf das zitierte Urteil des BSG sowie Urteile des Landessozialgerichts Baden Würdenberg, Urteil vom 28. Februar 2003 – L 1 U 3237/01 und des Sozialgerichts Würzburg (S 5 U 388/96) damit begründet, dass auch ein Verstoß gegen Grundrechte des Klägers nicht vorliege.

Mit der am 3. März 2005 erhobenen Klage begehrt der Kläger weiterhin die Entlassung aus der Pflicht-Mitgliedschaft der Beklagten ab 1. Januar 2005 soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist. Zur Begründung trägt er vor, dass das System der Gesetzlichen Unfallversicherung des SGB VII mit seiner Monopolstellung der Berufsgenossenschaften und Zwangsmitgliedschaft der Unternehmen in mehrfacher Hinsicht gegen das Recht der europäischen Gemeinschaften verstoße, insbesondere gegen die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Artikel 49, 50 EGV) und die Wettbewerbsregelungen des Artikel 81 ff EGV.

Nach dem schriftlichen Vorbringen beantragt der Kläger,

- den Bescheid der Beklagten vom 12. November 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2005 aufzuheben,
- die Beklagte zu verurteilen, den Kläger zum 31. Dezember 2004 aus der Mitgliedschaft zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt ihrer Bescheide. Die Verfassungsmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem GG sowie auch dem EGV sei unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH vom BSG mit Urteil vom 11. November 2003 ausdrücklich bestätigt worden und dem folgend Klagen bereits von mehreren Instanzgerichten zurückgewiesen worden.

Mit richterlichem Schreiben vom 26. März 2007 erhielten die Beteiligten die Gelegenheit, zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen.

Wegen des weiteren Sachverhalts und Beteiligtenvorbringens wird ergänzend auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

II.

Der Rechtsstreit konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Klage ist unbegründet, da die Beklagte das Unternehmen des Klägers zu Recht als Mitgliedsbetrieb in ihrer Zuständigkeit als gesetzlicher Unfallversicherungsträger aufgenommen hat, diese Mitgliedschaft eine gesetzlich angeordnete Pflichtmitgliedschaft ohne Befreiungs- oder Austrittsmöglichkeit ist und auch nicht gegen höherrangiges Recht insbesondere weder gegen das GG noch gegen Europarechtliche Vorschriften des EGV verstößt. Der Bescheid der Beklagten vom 12. November 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2005 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Dass die Pflichtmitgliedschaft des Unternehmens auf gesetzlichen Regelungen des SGB VII und diese ausführenden Satzungsbestimmungen der Beklagten beruht, hat die Beklagte den angefochtenen Bescheiden unter ausführlicher Darstellung der rechtlichen Grundlagen zutreffend erläutert und wird von dem Kläger auch nicht in Abrede gestellt.

Entgegen der Auffassung des Klägers verstößt die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten als für ihn zuständigen Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung auch hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer gegen die Risiken von Arbeitsunfällen und Berufs-

krankheiten weder gegen deutsches Verfassungsrecht noch gegen höherrangiges Recht der europäischen Gemeinschaften.

Mit dem Urteil vom 11. November 2003 (B 2 U 16/03 R) hat das BSG sich umfassend mit den immer wieder von Unternehmen und der juristischen Literatur erhobenen Bedenken gegen das System der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Pflichtmitgliedschaft aller Unternehmen für die Versicherung ihrer Beschäftigten gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten auseinandergesetzt und zutreffend entschieden, dass die Pflichtmitgliedschaft nicht gegen Artikel 2, 12 und 14 Grundgesetz (GG) verstößt und auch nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Zutreffend hat das BSG insbesondere die Frage der Vereinbarkeit der Pflichtmitgliedschaft von Unternehmen im System der Gesetzlichen Unfallversicherung des SGB VII mit den Artikel 49, 50 EGV und 81 ff EGV als mit der Entscheidung des EuGH vom 22. Januar 2002 zum italienischen Unfallversicherungsrecht im Sinne der Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsfähigkeit (Artikel 49 und 50 EGV) und der Wettbewerbsregeln der Artikel 81 ff EGV hinreichend geklärt angesehen und deshalb auch einen Vorlagebeschluss zum EuGH für entbehrlich gehalten. Die Kammer schließt sich den Ausführungen des BSG ausdrücklich an und verzichtet deshalb auf eine erneute ausführliche Erörterung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197 a SGG in Verbindung mit den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (GKG in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung). Dabei ist gemäß § 52 Abs. 1 GKG der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen. Bietet der Sachverhalt keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Regelstreitwert von 5.000 € anzusetzen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger besteht seinem einen Vorbringen nach darin, die in seinem Unternehmen beschäftigten anderweitig privat, seinem Vorbringen nach kostengünstiger, gegen das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern. Da Feststellungen dahingehend, inwieweit sich eine Beltragsdifferenz im Vergleich zu den an die Beklagte zu entrichtenden Beiträgen ergäbe, nicht möglich sind, war der Regelstreitwert anzusetzen.